Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 6 (1939-1940)

Heft: 4-5

Artikel: Sicherungszonen oder "Lieux de Luxembourg"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherungszonen oder „Lieux de Luxembourg"

Im vorjährigen Sommer hat in Amsterdam ein Kongress der «International Law Association» stattgefunden, auf welchem dem Luftschutz ein bedeutender Platz eingeräumt wurde. Zum erstenmal wurde damals einer grösseren Oeffentlichkeit der Plan bekannt, der darin besteht, Sicherheitszonen für die Bevölkerung der kriegführenden Staaten zu schaffen, in denen diese nicht den Gefahren des Krieges, vor allem des Luftkrieges, ausgesetzt ist. Dieser Plan, der bei verschiedenen Gelegenheiten in Genf, Luxemburg, Paris und schliesslich in Amsterdam besprochen wurde, geht auf eine Anregung des französischen Generals G. Saint-Paul zurück, der bereits im Jahre 1929 den Vorschlag machte, neutrale Zonen zu schaffen, die er in Anlehnung an das Genfer Rote Kreuz «Lieux de Genève» nannte. Ihr Zweck sollte darin bestehen, dass diese Gebiete, die nach aussen als solche durch besondere Zeichen kennbar gemacht werden sollten, zur Aufnahme von Verwundeten, Kranken und anderen hilfsbedürftigen Personen aus den kriegführenden Ländern bestimmt werden. Die wiederholten Besprechungen überschritten niemals den Charakter von theoretischen Beratungen und gipfelten in der von dem erwähnten Internationalen Rechtskongress in Amsterdam angenommenen Resolution, in der die Staaten ersucht werden, zu diesem Vorschlag, der von Juristen und Militärärzten ausgearbeitet war, Stellung zu nehmen. Einerseits brachten es die politischen Ereignisse mit sich, dass die Regierungen keine Zeit und Gelegenheit fanden, sich mit dieser wichtigen Frage zu befassen, andererseits hatte die Bedeutungslosigkeit, zu der der Völkerbund verurteilt war, dazu geführt, dass allen Vorschlägen, die an diesen erinnern, in manchen Staaten mit einem gewissen Misstrauen begegnet wurde, auch wenn ihre gute Seite allgemein anerkannt wurde. Als daher zu Ende des vorigen Jahres in Luxemburg ein Zentrum für die internationale Besprechung aller Luftschutzfragen, soweit sie internationalen Charakter besitzen, geschaffen wurde, hielt man es für angezeigt, dieses neue Institut, dessen Ehrenvorsitz Prinz-Gemahl von Luxemburg selbst übernahm und dem verschiedene Persönlichkeiten vor allem aus dem benachbarten Belgien angehören, mit der weiteren Durchführung des erwähnten Planes zu betrauen. Der inzwischen ausgebrochene Krieg hat wohl die Fortsetzung der in Angriff genommenen Arbeiten auf dem bisherigen Wege unmöglich gemacht, andererseits hat er die Regierungen und Heeresleitungen aller Länder von der Zweckmässigkeit des Planes überzeugt. Das kleine Grossherzogtum, das durch seine den kriegführenden Grossmächten benachbarte Lage von allen neutralen Ländern die Gefahren des Krieges am besten beurteilen kann, hat den Plan der internationalen Juristen und Militärärzte nunmehr zu seinem eigenen gemacht.

Wie verlautet, hat sich die Luxemburger Regierung sowohl an die kriegführenden Staaten als auch an die anderen neutralen Länder im Westen gewandt. Sie hat in einem Memorandum die Pläne, soweit sie durch das Luxemburger Komitee in der letzten Zeit ausgearbeitet wurden, auseinandergesetzt und die ausländischen Regierungen ersucht, ihr mitzuteilen, wie sie sich zu diesen Plänen stellen. Gleichzeitig wurde das Rote Kreuz Luxemburgs beauftragt, im eigenen Rahmen Vorkehrungen zu treffen, um das ganze Grossherzogtum als eine Art «Internationales Kriegsspital» einzurichten. Eine grosse Anzahl Pfleger und Pflegerinnen werden für die besonderen Zwecke ausgebildet, und verschiedene Hotels, die durch den Kriegszustand ohnedies völlig geschäftslos wurden, werden zu Krankenhäusern umgebaut. Die Absicht besteht, diese für die Aufnahme in erster Linie von an den Fronten verwundeten Soldaten beider Parteien zu bestimmen (diese Soldaten wären natürlich nicht als interniert anzusehen und könnten, nachdem sie genesen sind, ihre Länder wieder aufsuchen) und in zweiter Linie zur Aufnahme der bürgerlichen Bevölkerung aus besonders gefährdeten Zonen der kriegführenden Länder. Darüber hinaus besteht die Absicht, diese Sicherheitszonen auch auf andere neutrale Länder, wie Belgien und Holland, auszudehnen, und wie verlautet, wurde diese Anregung in diesen Ländern gut aufgenommen. Diese hätten sich verpflichtet, eine im voraus bestimmte Anzahl von Personen in den zu Sicherheitszonen erklärten Gebieten aufzunehmen, zu verpflegen usw. Die kriegführenden Staaten hätten sich ihrerseits zu verpflichten, diese Zonen in jeder Weise zu respektieren. Hier besteht noch eine Undeutlichkeit, die der Aufklärung bedarf. Die neutralen Länder als solche werden bereits aus dem Titel ihrer Neutralität geschont und das Ueberfliegen ihres Gebietes gilt bereits als Verletzung derselben. Anscheinend ist daran gedacht, die genannten Zonen auch als geschützt und unverletzlich anzusehen für den Fall, dass das Land, in dem sie liegen, sich in Krieg befindet. Diese «Lieux de Luxembourg», wie sie jetzt genannt werden, hätten dann eine ähnliche Bedeutung wie die durch die Rotkreuz-Fahne gedeckten Objekte und wie die sogenannten «Kunstasyle» über die hier gemäss einer holländischen Anregung bereits berichtet wurde. Heute lässt sich noch nicht absehen, ob der Plan in der vorgeschriebenen Form verwirklicht werden kann. Jedenfalls steht fest, dass er seit Kriegsbeginn aus dem Stadium der theoretischen Besprechungen getreten ist und auf die höhere Ebene diplomatischer Verhandlungen gelangte. Aber von da bis zur Verwirklichung ist noch immer ein weiter Weg!